

VII u. 253 S. – Mit der einleuchtenden, aber auch selbstverständlichen Feststellung, daß Hamburg nicht erst mit der allgemein anerkannten Reichsstandschaft (1768) die Rolle einer freien und mächtigen Stadt gespielt hat, begründet die Verfasserin ihre Untersuchung. Zu Recht geht sie davon aus, daß der Grad sowohl wirtschaftlicher wie politischer Unabhängigkeit gegenüber dem Stadtherrn sich nicht allein in feierlichen (Kaiser-)Privilegien spiegelt. Folgerichtig treten in dieser Untersuchung neben die Diskussion zahlreicher der Stadt ausgestellten Privilegien, von denen neben der Gründungsurkunde Adolfs III. dem Freibrief Barbarossas sowie einigen Zoll- und Handelsprivilegien Adolfs IV. für die weitere Entwicklung der Stadt besondere Bedeutung zukommt, eine Reihe von „Umweltfaktoren“ (geographisch, politisch, wirtschaftlich), deren wechselndes Zusammenspiel die faktische Unabhängigkeit Hamburgs im 13. Jh. erst ermöglichten. Andreas Ranft

Erich Hoffmann, Spätmittelalter und Reformationszeit (Geschichte Schleswig-Holsteins. Bd. 4, T. 2, 4. Lieferung) Neumünster 1986, Karl Wachholtz Verlag, S. 261–352, DM 20. – Die vorliegende Lieferung der auch nach 30 Jahren noch unvollendeten Geschichte Schleswig-Holsteins schließt an Bd. 4 Teil 1 (1981) von Walter Lammers, Hochmittelalter bis zur Schlacht von Bornhöved an. H. legt den Schwerpunkt seiner Darstellung (und der Abbildungen) auf die politisch-dynastische Entwicklung und das Verhältnis von Fürsten und Adel. Er verfolgt das Zusammenwachsen der seit Gerhard VI. in Personalunion verbundenen Fürstentümer, die Lockerung ihrer Bindungen an Dänemark bzw. das Reich und ihre Entwicklung zum frühneuzeitlichen Ständestaat, markiert durch die wichtigen Privilegien von 1460 und 1524. Die verwickelten genealogischen, rechtlichen und politischen Probleme der Wahl Christians I. zum dänischen König 1448 und zum Landesherrn von Schleswig und Holstein 1460, seine Behauptung gegenüber dem Bruder Gerhard, die Verflechtung dänischer und schleswig-holsteinischer Interessen und der Sturz Christians II. 1523 werden ebenso gründlich erörtert wie der politisch-rechtliche Aufstieg des Adels. Daneben gelten besondere Kapitel der Geschichte Dithmarschens bis zur Schlacht bei Hemmingstedt und den inneren Verhältnissen Schleswig-Holsteins und Lauenburgs, besonders ihrer Verfassungs- und Verwaltungsentwicklung. Eigentümlich blaß bleiben daneben sozialgeschichtliche Aspekte, vor allem die uneinheitliche Agrarverfassung der Herzogtümer und die Ausbildung der Gutsherrschaft und -wirtschaft, vor deren Hintergrund gerade das Ständeprivileg von 1524 seine Tragweite erhielt: Die adlige Gerichtsherrschaft wurde zu einer wesentlichen Grundlage wachsender bäuerlicher Abhängigkeit und förderte adlige Bemühungen um Gebietsgewinn und Bildung landwirtschaftlicher Großbetriebe. Für das zwiespältige Verhältnis der holsteinischen Landesherren zu den Hansestädten wäre auf die Huldigungswünsche Christians I. und die sog. ‚Annehmung‘ Hamburgs 1461 zu verweisen. An der insgesamt sorgfältigen Darstellung sind zwei kleine Ungenauigkeiten zu korrigieren: die Transkription der Textabbildung 93 und S. 292 ‚Herzogtümer‘ für 1466, da Holstein noch Grafschaft war. Das vorliegende Heft bringt das Gesamtwerk ein gutes Stück voran und läßt hoffen, daß die Lücke der Reformationsgeschichte bald geschlossen wird. Rainer Postel

Helmut Wille, Graf Reinold von Dithmarschen. Überlegungen und Anmerkungen zu nordelbischen Politik Heinrichs des Löwen, Zs. der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte 111 (1986) S. 19–38. – In der Forschung sind